

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen KYOCERA Fineceramics Europe GmbH („Besteller“) und dem Lieferanten und werden Inhalt des Einkaufsvertrages. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.2. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Besteller sich in Textform damit einverstanden erklärt.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für den Besteller. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.
- 2.3. Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich oder elektronisch durch den Besteller. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er in Textform bestätigt wurde.
- 2.4. Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten in Textform zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln.
- 2.5. In allen Schriftstücken sind anzugeben: Einkaufsabteilung, komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers.

3. Lieferzeit

- 3.1. Vereinbarte Termine und Fristen, auch solche in Lieferabrufen, sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Lieferort.
- 3.2. Bei Überschreitung verbindlich vereinbarter Termine und Fristen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Besteller ist berechtigt, Ersatz des Verzögerungsschadens zu verlangen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf diese Ansprüche.
- 3.3. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so macht er sich schadensersatzpflichtig, soweit er nicht nachweist, dass er die nicht rechtzeitige Mitteilung nicht zu vertreten hat.

4. Gewährleistung und Haftung

- 4.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keinen Mangel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Soweit Besteller und Lieferant keine entgegengesetzten schriftlichen Vereinbarungen getroffen haben, gelten im Falle von Rohstoffen für das zu liefernde Material die Normen und Werkstoffnormen sowie die Gütevorschriften der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.2. Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, kann der Besteller nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, sowie die weiteren gesetzlichen Ansprüche geltend machen.
- 4.3. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Besteller daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- 4.4. Es gelten die gesetzlichen Mängelhaftungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Eine Verkürzung der Mängelhaftungsfrist ist ausgeschlossen.
- 4.5. Die Mängelhaftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterpunkten hergestellten Teile.
- 4.6. Die Mängelrüge hemmt den Ablauf der Verjährung um die zwischen Rüge und Mangelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz oder in wesentlichen Teilen erneuert, repariert oder neu geliefert, so beginnt die Mängelhaftung insgesamt erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.

- 4.7. Der Besteller ist berechtigt, auch mangelhafte Liefergegenstände zu verarbeiten, sofern dies der Schadensminderung dient und der Besteller vor der Verarbeitung mindestens drei Muster bzw. bei Rohstoffen Proben des Materials entnommen hat. Diese dienen zum Nachweis der Beschaffenheit der Gesamtlieferung. Der Besteller wird auf Verlangen des Lieferanten, diesem ein Muster bzw. eine Probe aushändigen. Durch die Verarbeitung verliert der Besteller nicht das Recht auf Nacherfüllung, Minderung oder Schadenersatz.
- 4.8. Hat der Lieferant den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, oder ist die Mangelbeseitigung einmal fehlgeschlagen, so ist der Besteller berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.9. Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler – im Fall der Anwendung des Produkthaftungsgesetzes - verursacht hat. Im Übrigen bleibt dem Lieferanten der Nachweis offen, dass er den haftungsbegründenden Fehler nicht zu vertreten hat.
- 4.10. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Liefergegenstände, soweit erforderlich, mit ihren Eigenschaften und der im Vertrag vorgesehenen Verwendung nach den aktuell gültigen Bestimmungen der REACH-Verordnung registriert sind.

5. Prüfungen

- 5.1. Sind für den Liefergegenstand vor Versand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Der Besteller trägt seine personellen Prüfkosten. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten.
- 5.2. Nach Eingang der gelieferten Liefergegenstände ist der Besteller berechtigt, die Liefergegenstände nach Maß, Gewicht und analytischer Zusammensetzung zu prüfen.
- 5.3. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.

6. Versicherungen

- 6.1. Soweit Besteller und Lieferant keine entgegengesetzten schriftlichen Vereinbarungen getroffen haben, wird die Transportversicherung ausschließlich vom Besteller abgeschlossen. Die Ware ist zum 110%igen Rechnungswert gegen alle Risiken, d.h. Institute Cargo Clauses (A), zu versichern. Die Kosten trägt der Lieferant.
- 6.2. Der Lieferant hat, sofern nichts anderes vereinbart wird, für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder von seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen oder gelieferte Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Mindestdeckungssumme abzuschließen und auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen. Durch den Abschluss und den Nachweis der Haftpflichtversicherung wird die Haftung des Lieferanten nicht eingeschränkt.
- 6.3. Der Abschluss einer speziellen Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung gem. Ziffer 6.2 bedarf im Einzelfall einer Festlegung zwischen Besteller und Lieferant.
- 6.4. Dem Besteller überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet - außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung - aus.

7. Versand und Verpackung

- 7.1. Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Der Lieferant hat die für den Besteller günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

- 7.2. Die Ware muss ordnungsgemäß in handelsüblichem und transport-/seefähigem Zustand verpackt sein. Die Kosten trägt der Lieferant. Dies gilt auch für die Kosten des Rücktransportes von Verpackungsmaterial, Leihgefäßen, Containern und dergleichen.
- 7.3. Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- 7.4. Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung bereitgestellten, verwendeten oder gelieferten Verpackungen und Verpackungsmaterialien, einschließlich Produkt-, Transport-, Versand- und Umverpackungen, den jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen der Europäischen Union sowie den jeweils anwendbaren nationalen Durchführungs-, Ergänzungs- und Vollzugsvorschriften entsprechen. Dies umfasst insbesondere die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Auf Anforderung des Bestellers stellt der Lieferant innerhalb angemessener Frist geeignete Nachweise, Konformitätserklärungen, technische Unterlagen oder sonstige sachlich erforderliche Informationen zur Verfügung, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder zur Beurteilung der Konformität der betreffenden Verpackungen erforderlich sind. Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Konformität der betreffenden Verpackungen beeinträchtigen oder Zweifel hieran begründen können. Änderungen der anwendbaren gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt der Lieferant für künftige Lieferungen im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben. Der Lieferant unterstützt den Besteller in angemessenem Umfang bei berechtigten Anfragen von Behörden, Kunden oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Verpackungskonformität.
- 7.5. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, soweit er nicht nachweist, dass er das haftungsbegründende Ereignis nicht zu vertreten hat. Insoweit ist er auch für die Einhaltung der Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten verantwortlich.
- 7.6. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden.

8. Preise

- 8.1. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.
- 8.2. Die Preise für Käufe von Inländern und Gemeinschaftsansässigen verstehen sich frei Lieferort des Bestellers, inklusive Fracht, Verpackung und Versicherung etc. zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 8.3. Die Preise für Käufe von nicht Gemeinschaftsansässigen verstehen sich frei Lieferort des Bestellers, inklusive Fracht, Verpackung und Versicherung etc. exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und Zoll.
- 8.4. Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben, neu hinzukommende Kosten, Frachten etc. und deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar verteuert wird, trägt der Lieferant.
- 8.5. Im Übrigen sind für die Auslegung die ICC Incoterms® in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

9. Rechnung und Zahlung

- 9.1. Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- 9.2. Soweit nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungseingang. Die Rechnung darf nicht vor Wareneingang gestellt werden.
- 9.3. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 9.4. Liegen nicht alle erforderlichen Dokumente (z.B. Analysewerte, Gewichtlisten, Konnossement, etc.) vor, so ist der Besteller berechtigt einen angemessenen Betrag der Zahlung bis zur Übergabe der Dokumente zurück zu halten.

10. Unterlagen und Gegenstände

- 10.1. Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor.
- 10.2. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen, soweit er nicht nachweist, dass er das haftungsbegründende Ereignis nicht zu vertreten hat.
- 10.3. Eine Beteiligung des Bestellers in Form von technischen Besprechungen oder Erläuterungen entbindet den Lieferanten nicht von etwaigen Mängelhaftungspflichten und sonstigen Verpflichtungen.
- 10.4. Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 10.5. Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Werknormen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.
- 10.6. Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Besteller auszuhändigen.

11. Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc.

- 11.1. Werden in einem Werk des Bestellers Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen, die in Werken des Bestellers für den Besteller Aufträge abwickeln. Diese werden vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt, ggf. sind sie bei der Abteilung Werkschutz anzufordern.
- 11.2. Das Risiko für das in das Werk des Bestellers eingebrachte Eigentum des Lieferanten oder seiner Belegschaft wird vom Besteller nicht getragen.

12. Schutzrechte Dritter

- 12.1. Der Lieferant versichert mit Anlieferung, dass die gelieferten und übergebenen Liefergegenstände sein alleiniges Eigentum und frei von Rechten Dritter sind.
- 12.2. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung oder die Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, wenn er nicht nachweist, dass er das haftungsbegründende Ereignis nicht zu vertreten hat. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

13. Werbematerial

Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

14. Exportkontrolle – Warenursprung

- 14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Erfüllung einer Bestellung die für den Lieferanten geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten.
- 14.2. Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass durch Lieferung der Liefergegenstände keine Embargobestimmungen des UN Sicherheitsrats, der Europäischen Kommission oder nationaler Gesetzgeber verletzt oder missachtet werden. Der Lieferant ist ausschließlich für die ordnungsgemäße Ausfuhr aller Liefergegenstände aus dem Versendungsland verantwortlich und verpflichtet sich insbesondere dazu, alle im Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Genehmigungen einzuholen sowie den handelsrechtlichen Ursprung und die ECCN des Liefergegenstandes, insbesondere bei Einschlägigkeit der US

Export Administration Regulations (EAR) oder International Traffic in Arms Regulations (ITAR) schriftlich im Angebot anzugeben.

- 14.3. Die Liefergegenstände müssen die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig ausdrücklich geregelt.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1. Diese Bedingungen und jeder nach dieser Vereinbarung geschlossene Einkaufsvertrag unterliegt ausschließlich deutschem materiellem Recht unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Bestimmungen sowie des UN-Kaufrechts (CISG Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
- 15.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder eines Einkaufsvertrags liegen die Gerichtsbarkeit und der Gerichtsstand bei den zuständigen Gerichten in Mannheim. Der Besteller ist berechtigt eine Klage gegen den Lieferanten auch an seinem eingetragenen Sitz oder am Erfüllungsort einzureichen.
- 15.3. Erweisen sich Teile dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen als unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr in wirtschaftlichem Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 15.4. Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Lieferort.